

Aktuelle Rechtsprechung zu Bäumen

Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auch im Wald

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Bäume „nach dem derzeitigen Stand der Technik und Erfahrungen“ in „angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen“. Weder in seinem grundsätzlichen Urteil vom 21. Januar 1965 (NJW 1965, 815) noch im späteren Pappelurteil vom 4. März 2004 (AUR 12/2004, 413; Wertermittlungsforum – WF 2/2004, 63, 1/2005, 12) legte der BGH den „angemessenen Zeitabstand“ fest. Aber kurz darauf hat der BGH in seinem Urteil vom 2. Juli 2004 (AUR 3/2005, 104; WF 4/2004, 171) unter Hinweis auf den nachfolgenden roten Faden ausdrücklich klar gestellt:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (Breloer, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8)“.

Der BGH fordert also keine zweimal jährlichen Baumkontrollen!

Stets geht es darum, ob der Baumkontrolleur aus fachlicher Sicht im Rahmen der an diesem Standort erforderlichen Baumkontrolle Krankheitsanzeichen eines

Baumes übersehen hat, die darauf hindeuten, dass der Baum umstürzen oder Äste aus seiner Krone brechen werden.

Wenn ein Ast ausbricht, gibt es – von ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen und äußerlichen Einwirkungen abgesehen – stets irgendwelche Anzeichen und Veränderungen, die auf den bevorstehenden Ausbruch hinweisen. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass diese Anzeichen von jedem Baumkontrolleur zu erkennen sind und vor allem erkannt werden mussten, dass er also fahrlässig gehandelt hat. Es kommt auf die im „Roten Faden“ (s. Punkte 1 bis 6) genannten Begleitumstände an, die auch dazu führen können, dass vorhandene Defektsymptome in manchen Fällen nicht erkannt bzw. nicht richtig beurteilt werden können. In solchen Fällen handelt der Baumkontrolleur nicht fahrlässig.

Verkehrssicherungspflicht für Waldweg mit Stufen

Das OLG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 9. Januar 2008 (Az. I-19 U 28/07) eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verneint, wenn ein Fahrradfahrer auf einem abschüssigen Waldweg mit eingebauten Stufen zu Fall kommt und sich verletzt.

Der klagende Fahrradfahrer befuhr einen privaten Waldweg, für den der beklagte Verband per Vereinbarung von den Waldeigentümern die Verkehrssicherungspflicht übernommen hatte. Der Waldweg verengte sich zum Ende hin und mündete abschüssig auf eine asphaltierte Straße. Die abschüssige Böschung zur Straße hin war mit einer achtstufigen Treppe versehen. Der Fahrradfahrer bemerkte die Treppe zu spät, konnte nicht mehr abbremsen und kam zu Fall, wobei er sich erheblich verletzte. Seiner Ansicht nach lag eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor, weil die Treppe für Fahrradfahrer zu spät erkennbar gewesen sei und hier ein Warnschild an dem Weg gefehlt habe, das auf die Gefahrenstelle aufmerksam macht. Der Schadensersatzanspruch des Fahrradfahrers wurde vom Landgericht (LG) Wuppertal und in der Berufung vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf abgewiesen.

Waldweg mit Stufen keine atypische Gefahr

In dem Rechtsstreit ging es zunächst darum, ob an der betreffenden Stelle das Fahrradfahren gemäß § 3 Abs. 1 e LFoG NW verboten war. Sowohl das LG als auch das OLG kamen zu dem Schluss, dass es im vorliegenden Fall hierauf nicht ankomme. Selbst wenn man die Unfallstelle als „festen Weg“ im Sinne von § 2 Abs. 2 LFoG NW ansehe, auf dem grundsätzlich das Radfahren auch im Wald gestattet ist, ließe sich eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten nicht feststellen. Die Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers beschränke sich auf die Abwehr so genannter atypischer Gefahren. Dazu führt das OLG aus: „Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht kommt im Bereich des Waldes daher nur dann in Betracht, wenn der Waldbesitzer besondere

Gefahren schafft oder duldet, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er mit ihnen nicht rechnen muss. Mit natürlichen Gefahren muss derjenige, der sich in die Natur begibt, stets rechnen. Solche Gefahren werden dann auch selbst übernommen.“

Das OLG stellte fest, dass die Treppenstufen keine besondere atypische Gefahr darstellten. Hier habe es sich nicht um eine steile, künstlich angelegte Steintreppe, sondern um breit angelegte, mäßig ansteigende Stufungen gehandelt, mit denen es dem Wanderer erleichtert werde, die Waldböschung zu erklimmen. Derartige Niveauunterschiede im Bodenverlauf bzw. eingezogene Stufen oder Balken in Böschungen, die dem Wanderer das Ansteigen erleichtern sollen, seien im Wald nicht ungewöhnlich, sodass sich der Waldbesucher darauf einstellen müsse.

Das OLG Düsseldorf unterstreicht hier die Bedeutung, die vor allem dem Punkt 4 des „Roten Fadens“ [1] für die Verkehrssicherungspflicht zukommt, und zwar der Verkehrserwartung, die für die Beurteilung der Verkehrssicherungspflicht im Wald von entscheidender Bedeutung ist. Es geht darum, mit welchen Gefahren der Waldbesucher rechnen muss und auf welche Gefahren er sich einstellen kann bzw. muss. Dazu heißt es im Urteil des OLG Düsseldorf: „Wer daher im Wald mit dem Fahrrad unterwegs ist, hat sich auf solche plötzlich auftretenden Hindernisse einzustellen und muss – auch zum Schutz der übrigen Waldbenutzer (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 LFoG NW) – jederzeit in der Lage sein, sein Fahrrad in der übersehbaren Strecke anzuhalten. Diese Verhaltenspflicht konstatiert § 3 Abs. 1 Satz 4 StVo schon für den Fahrzeugführer im Straßenverkehr. Im Wald, wo eben nicht mit einem weitgehend ebenen Wegverlauf gerechnet werden kann, gilt dies erst recht.“

H. Breloer

Literaturhinweis:

[1] Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Thalacker Braunschweig, 6. Aufl. S. 11/12.

Die Art und Umfang der Baumkontrollen wie auch ihre Häufigkeit und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Wald sind je nach Lage des Falles an folgenden grundsätzlichen Kriterien zu messen:

1. **Zustand des Baumes** (Baumart, Art der Bestockung, Alter, Wüchsigkeit, Schäden usw.);
2. **Standort des Baumes** (Waldbestand, Naturwaldparzelle, Waldweg, Trimm-Dich-Pfad, Rückweg, Reitweg, Parkplatz, Waldrand an öffentlichen Straßen);
3. **Art des Verkehrs** (Zugänglichkeit und Frequentierung der einzelnen Waldgebiete);
4. **Verkehrserwartung** (mit welchen Gefahren muss der Waldbesucher rechnen und auf welche Gefahren muss bzw. kann er sich einstellen?);
5. **Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen** (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen speziell im Wald);
6. **Status des Verkehrssicherungspflichtigen** (hinsichtlich der Verantwortlichkeit: Behörde – Privatmann).

Diese Grundsätze bedürfen der ständigen Wiederholung, da sie offensichtlich in der jüngsten Rechtsprechung übersehen wer-

den. Das beste Beispiel dafür ist das Urteil des OLG Hamm vom 30. März 2007, wo das Gericht ohne Berücksichtigung des Baumstandorts am Waldrand entlang einer nur eingeschränkt befahrbaren schmalen Straße in freier Landschaft und im Ergebnis auch ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit der Baumkontrollen „keine Sicherheitsunterschiede in der Kulturlandschaft“ zugelassen hat [1].

H. Breloer

Literaturhinweis:

[1] BRELOER, H. (2007): Der Unfall von Meschede, AFZ-DerWald 12/2007, 628 ff